Stand: 04.07.2025 09:12:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/8327

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/8327 vom 16.06.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 25.06.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8905 des OD vom 02.07.2020
4. Beschluss des Plenums 18/8981 vom 07.07.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 07.07.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 16.06.2020 **Drucksache 18/8327**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

A) Problem

Die wegen der Corona-Pandemie erlassenen Ausgangsbeschränkungen haben insbesondere durch die Schließung der Hochschule für den öffentlichen Dienst und anderer Bildungseinrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung und Prüfung von Dienstanfängern sowie von Widerrufsbeamten und auf die Ausbildungsqualifizierung. Tatsächliche Beeinträchtigungen und Erschwernisse kann es auch bei Auswahl- und Zulassungsverfahren, der modularen Qualifizierung und der Durchführung dienstlicher Beurteilungsverfahren, insbesondere in zahlenstarken Besoldungsgruppen mit intensivem Abstimmungsbedarf zur Herstellung gleicher Beurteilungsmaßstäbe, geben. In all den genannten Fällen hat sich bereits gezeigt bzw. kann es sich zeigen, dass die zum Gesundheitsschutz zwingend getroffenen Maßnahmen die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen gravierend erschweren oder unmöglich machen.

B) Lösung

Durch die Schaffung angemessener Ausnahmemöglichkeiten wird den jeweils zuständigen Behörden ermöglicht, die jeweils beeinträchtigten Ausbildungsabschnitte, Prüfungen bzw. sonstigen Verfahren im Rahmen des tatsächlich Möglichen zu modifizieren bzw. Ersatzlösungen zu nutzen. Bei Beurteilungsverfahren kann durch die mögliche Verlängerung des Verwendungszeitraums und des nächsten Beurteilungszeitraums reagiert werden.

Den Zuständigen wird seitens des Gesetzgebers dazu aufgegeben, die Ziele der ersetzten Bestimmungen soweit zu erfüllen, wie es in der tatsächlichen Situation möglich ist. Angesichts der sich binnen kurzem verändernden Lage wird von der Regelung durch Rechtsverordnung abgesehen und die Entscheidungsbefugnis jeweils in die Hand der für das Verfahren zuständigen Behörden gegeben.

Der Bestimmtheitsgrundsatz dient dazu, Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau zu definieren, dass sich die Normadressaten darauf einstellen können. Indem die Entscheidung über die konkrete Maßnahme der obersten Dienstbehörde übertragen wird, soll es gerade ermöglicht werden, durch flexible Lösungen in einem sich auf Grund der Pandemie schnell verändernden Umfeld zum Wohle der Betroffenen bereits bestehende berechtigte Erwartungen (z. B. auf Abschluss der Ausbildung, Beförderung etc.) zu erfüllen. Da Ursache der Problemstellungen der unvorhersehbare Verlauf der Pandemie ist, könnten auch Öffnungsklauseln in den entsprechenden Rechtsverordnungen nicht konkreter gefasst werden als das Gesetz, so dass ein größeres Maß an Bestimmtheit dadurch nicht erreichbar wäre.

Die Vorschrift ist befristet, da mit einem Überwinden der Corona-Pandemie zu rechnen ist.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

C) Alternativen

Alternativ könnte an die reine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen gedacht werden. Entsprechendes gilt für Auswahl- und Zulassungsverfahren. Dafür besteht aber nur ein geringer zeitlicher Spielraum. Denn jede darüberhinausgehende Verschiebung führt zu weiteren unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen für zwei bzw. drei Einstellungsjahrgänge. Es käme zur Notwendigkeit, gleichzeitig mehrere Einstellungsjahrgänge in Stationen zu unterrichten bzw. auszubilden, wofür nicht die erforderlichen Kapazitäten bestehen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Bildungseinrichtungen, die Einstellungszahlen in Rekordhöhe zu bewältigen haben und deren Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind. Die Alternative ist deshalb tatsächlich nicht realisierbar.

Hinsichtlich des Beurteilungsverfahrens bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

1. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Freistaat Bayern

Die Umorganisation verursacht Kosten, die nicht näher quantifiziert werden können. Soweit auf einzelne Ausbildungs- oder Prüfungsteile verzichtet wird, kann es auch zu finanziellen Einsparungen kommen.

2. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**8327**
16.06.2020

Gesetzentwurf

zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

§ 1

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 70 wird folgender Art. 70a eingefügt:

„Art. 70a
Abweichungsmöglichkeit aufgrund der Corona-Pandemie

(1) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie Prüfungen oder sonstige Teile des Vorbereitungsdienstes nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt werden können, kann bei den Anforderungen für den Qualifikationserwerb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, für die Ausbildungsqualifizierung oder für die Durchführung von Prüfungen und Verfahren von folgenden Vorschriften abgewichen werden, wenn und soweit die tatsächlichen Gegebenheiten die ordnungsmäße und sachgerechte Durchführung sowie die angemessene Vorbereitung auf eine der genannten Prüfungen erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht haben:

1. Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 35

   Während des Vorbereitungsdienstes sind Telearbeit, die Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle, E-Learning und die Vermittlung von Wissen in angeleitetem Selbststudium zulässig.

2. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, Art. 35 Abs. 2 und 3

   Die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung und Studienzeit in Lehreinrichtungen kann maximal auf die Hälfte reduziert werden, wenn die Lerninhalte ersatzweise insbesondere mittels E-Learning oder in angeleitetem Selbststudium vermittelt werden; dies kann auch in der berufspraktischen Ausbildung und Studienzeit geschehen.

3. Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1

   Auf die Zwischenprüfung oder einzelne Modulprüfungen sowie deren Wiederholungsmöglichkeit kann verzichtet werden; den Prüflingen ist ihr Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen; Nr. 4 Teilsatz 2 gilt entsprechend.

4. Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2

   Der Prüfungsstoff und die Vorbereitungszeit können beschränkt werden; die Prüfungsnote kann aus Leistungen, die vor der Feststellung erbracht wurden oder ohne Beeinträchtigung erbracht werden konnten und weitestgehend die Anforderungen des § 2 Abs. 1 APO erfüllen, ermittelt werden, wenn die Durchführung einer Prüfung nicht möglich ist; soweit eine Prüfung danach nicht bestanden ist, muss eine geeignete Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; die Berechnung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist anzupassen, soweit Leistungserhebungen während des Vorbereitungsdienstes nicht stattfinden konnten, die in die Endpunktzahl eingehen.

5. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8

   Auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

6. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 7, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 Satz 1

   Die Einstellungsprüfung kann durch eine leistungsbasierte Auswahl auf Grundlage der für den Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene erforderlichen Vorbildungsnachweise ersetzt werden; im Rahmen der Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens kann von der Ablegung einer schriftlichen Prüfung abgesehen und allein die schulischen Leistungen zugrunde gelegt werden; die zu berücksichtigenden schulischen Leistungen sind bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gleich zu gewichten, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene unter Einbeziehung der Fremdsprache zu 10 %, im Übrigen ebenfalls gleich zu gewichten; die Durchführung sowie die ersatzweise getroffenen Regelungen sind öffentlich bekannt zu machen.

7. Art. 27 Abs. 3

   Auf den Vorbereitungsdienst können auch ohne Antrag bis zu sechs Monate angerechnet werden, in denen die Anwärterin oder der Anwärter mit Aufgaben zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie betraut wird.

8. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3

   Auf das Zulassungsverfahren kann verzichtet werden; stehen für die Ausbildungsqualifizierung mehr Bewerbungen zur Verfügung als Ausbildungsplätze, so ist der Leistungsvergleich allein auf Basis der periodischen Beurteilungen durchzuführen.

9. Art. 30, Art. 33

   Die abweichenden Regelungen zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung finden für die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse gemäß der Art. 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

[2]Die ersatzweise getroffenen Regelungen müssen die Ziele der ersetzten Bestimmung soweit erfüllen, wie es in der tatsächlichen Situation möglich ist. [3]Zuständig für Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 und Satz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 6, Abs. 8 Satz 2 die jeweilige oberste Dienstbehörde. [4]Hinsichtlich der Abweichung nach Satz 1 Nr. 6 Teilsatz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 7 die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zuständig. [5]Sie unterrichten das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen.

(2) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2) unmöglich wird, kann auf diese verzichtet werden, wenn und soweit durch E-Learning oder andere Formen des eigenständigen Wissenserwerbs den steigenden Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Rechnung getragen werden kann. [2]Die Entscheidung trifft die gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 zuständige Behörde.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen gemäß Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 weitere Voraussetzungen bestimmt werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 sowie Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung des Beurteilungsverfahrens die Erfüllung der sonstigen Dienstaufgaben erheblich beeinträchtigen würde, kann der Beurteilungszeitraum (Art. 56 Abs. 1) auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. [2]Der Verwendungszeitraum (Art. 56 Abs. 4) und die Fristen des Art. 20 Abs. 4 sowie des Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 verlängern sich entsprechend. [3]Die Beurteilungen sind bis zum Vorliegen der nächsten periodischen Beurteilungen Grundlage der Leistungsfeststellung gemäß Art. 62 für die Entscheidungen nach

den Art. 30 und 66 BayBesG. [4]Die Entscheidung trifft die für die Durchführung des einheitlichen Beurteilungsverfahrens zuständige Behörde."

2. In Art. 71 wird das Wort „tritt" durch die Wörter „und Art. 70a treten" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie hat die Staatsregierung Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen. Dies hat vielfältige Einschränkungen notwendig gemacht. Sie beeinträchtigen auch die Auswahlverfahren für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, die verwaltungsinternen Ausbildungen und Prüfungen sowie Ausbildungs- und modulare Qualifizierungen. Gleiches kann für Beurteilungsverfahren insbesondere in zahlenstarken Gruppen von zu Beurteilenden mit verschiedenen Beurteilerinnen und Beurteilern gelten.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 70a)

Art. 70a LlbG schafft die notwendige Rechtssicherheit für den auf Einstellungsprüfung bzw. Auswahlverfahren, Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung beruhenden Qualifikationserwerb, die entsprechende Ausbildungsqualifizierung, die modulare Qualifizierung sowie die Durchführung von periodischen Beurteilungen und darauf beruhenden (Beförderungs-)Entscheidungen, wenn und soweit sich die an sich vorgesehenen Regelungen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, tatsächlich nicht oder nicht in der an sich vorgesehenen Art und Weise durchführen lassen.

Insbesondere die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie erlassenen Ausgangsbeschränkungen haben gezeigt, dass der an sich im Vorbereitungsdienst vorgesehene Ausbildungs- und Unterrichtsbetrieb nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden konnte. Um im jeweiligen Einzelfall auf die Situation angepasst reagieren zu können, sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmemöglichkeiten vor. Durch generelle Vorgaben für die Ersatzmaßnahmen und so detaillierte Regelungen wie möglich bei den einzelnen Ausnahmen wird dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen.

Zu den Einzelbestimmungen ist Folgendes auszuführen:

In Abs. 1 werden im Einzelnen verschiedene Prüfungen und prüfungsähnliche Situationen aufgezählt, die wie die theoretische und praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst stets die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen in einem Raum erfordern. Die tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie können diese Anwesenheit erschweren oder unmöglich machen. Durch die Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie kann es dazu kommen, dass die Anwesenheit dieser Personen nicht zulässig ist. Ersatzmaßnahmen werden notwendig. Das Gesetz eröffnet auch Ausnahmen, wenn die Vorbereitung auf die Prüfung beeinträchtigt war. Dabei ist insbesondere an die Fälle zu denken, in denen der theoretische Unterricht in Lehreinrichtungen oder parallel zur praktischen Ausbildung aufgrund von Verboten,

aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund von anderen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie eingeschränkt wurde.

Die Einzelaufzählung der Normen samt dem Inhalt der Ausnahmen gewährleistet die hinreichende Bestimmtheit letzterer.

Die in Nr. 1 eröffnete Telearbeit ermöglicht, die praktische Präsenzausbildung durch Formen zu ersetzen, bei denen durch die IT-Nutzung ein Zuwachs an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht wird. Dabei ist der Bezug zu Telearbeit, wie sie im angestrebten Berufsfeld üblich ist, zu wahren. Daneben kann E-Learning genutzt werden. Darunter sind alle Formen der Wissensvermittlung zu verstehen, bei der elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen. Genannt seien bspw. Videokonferenz- oder Chatsysteme, die es erlauben – ggf. auch durch den Einsatz von Privatgeräten – miteinander über weite Distanzen zwischen Lehrenden und Lernenden zu kommunizieren.

Darunter fallen aber auch spezifische Lernprogramme, bei denen sich der Lernende das Wissen mithilfe des Programms selbst erarbeitet. Ebenfalls erfasst werden in anderer Weise vom Dienstherrn unterstützte Formen des angeleiteten Selbststudiums.

Die Reduzierung der Dauer der fachtheoretischen Ausbildung bzw. der fachtheoretischen Studienzeit in Nr. 2 berücksichtigt die Schließung der Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen im Rahmen der Abwehr von (Gesundheits-)Gefahren sowie eine mögliche anderweitige Nutzung der Einrichtungen aus übergeordneten Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Beschränkung auf die Hälfte der vorgesehenen fachtheoretischen Ausbildungs- bzw. Studiendauer und die Vorgabe der anderweitigen Vermittlung gewährleisten die weiterhin notwendige Qualität der Ausbildung. Das Gesetz hebt das E-Learning als besonders geeignete Möglichkeit der Wissensvermittlung hervor, ohne andere geeignete zu verbieten.

Die in Nr. 3 geregelte Ausnahme von der Zwischenprüfung oder einzelnen Modulprüfungen und deren Wiederholungsmöglichkeit berücksichtigt, dass es deren Aufgabe ist, den Anwärterinnen und Anwärtern ihren Leistungsstand aufzuzeigen. Dazu soll bereits eine der späteren Qualifikationsprüfung vergleichbare Methodik angewandt werden. Soweit dies aus Gründen der (Gesundheits-)Gefahrenabwehr nicht möglich ist, stellt die Ausnahmevorschrift sicher, dass die eigentliche Aufgabe der Zwischen- oder Modulprüfung in anderer geeigneter Weise erfüllt wird. So können die Anwärterinnen und Anwärter insbesondere auf Basis der in der bisherigen fachtheoretischen Studienzeit gezeigten Leistungen im Gespräch über ihren Leistungsstand aufgeklärt werden. Für diese Informationsgespräche können alle der Situation angemessenen Kommunikationsmittel genutzt werden.

Nr. 4 ermöglicht zum einen, auf Schwierigkeiten zu reagieren, die den Ablauf der Ausbildung tatsächlich beeinträchtigt haben. Auf abweichende Vorbereitungszeiten, die sich aufgrund von Prüfungsverschiebungen ergeben können, kann flexibel reagiert werden.

Auch kann der Prüfungsstoff auf Teile beschränkt werden, die zu Zeiten gelehrt wurden, in denen die Lehre nicht durch Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie beeinträchtigt wurde.

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung verhindert, so kann die Prüfungsgesamtnote bei modular aufgebauten Qualifikationsprüfungen aus den Noten der unbeeinträchtigten Module ermittelt werden. Ansonsten sind an Stelle der (Qualifikations-)Prüfung möglichst vergleichbare Prüfungsleistungen während der Ausbildung zu wählen, die den Leistungsstand des Prüflings abbilden. Die einmalige Wiederholbarkeit der Qualifikationsprüfung bei Nichtbestehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

Das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren dient dazu, die persönliche Eignung, insbesondere in Hinblick auf die soziale Kompetenz, die Kommunikationskompetenz sowie die Organisationskompetenz festzustellen. Es erlaubt Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Aufgaben der künftigen Fachlaufbahn und des fachlichen Schwerpunkts nicht hinreichend geeignet erscheinen, von der Ausbildung auszuschließen. Nr. 5 erlaubt den vollständigen oder teilweisen Verzicht. Dies ist notwendig, weil ansonsten ggf. keinerlei Einstellungen möglich wären, da die Durchführung der wissen-

schaftlich fundierten Auswahlverfahren nicht möglich ist. Wird von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, muss im Rahmen der weiteren Ausbildung die notwendige persönliche Eignung überprüft werden. Fehlt sie, ist von der Entlassungsmöglichkeit des § 23 Abs. 4 BeamtStG Gebrauch zu machen. Die teilweise Verzichtsmöglichkeit bezieht sich auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, falls dieses aus mehreren Elementen besteht, die nicht vollständig durchgeführt werden können. Sie umfasst aber auch die Variante des Verzichts bei einem Teil der Bewerberinnen und Bewerbern, wenn während der üblicherweise länger dauernden Auswahlverfahren in zahlenstarken Vorbereitungsdiensten zeitlich das Auswahlverfahren nur bei einem Teil des Bewerberkreises beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Einstellungsverfahren, insbesondere der sog. LPA-Test, werden bayernweit einheitlich an einem Tag in einer größeren Zahl von Prüfungslokalen durchgeführt. Soweit an diesem Tag sowie in dem für die Durchführung im gesamten Einstellungsverfahren für eine Verschiebung zur Verfügung stehenden Zeitraum keine Möglichkeit besteht, das Einstellungsverfahren bzw. das besondere Auswahlverfahren erfolgreich durchzuführen, erlaubt Nr. 6 anstelle einer Einstellungsprüfung oder der schriftlichen Prüfung im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens allein Leistungsnachweise aus den Schulzeugnissen, die den für die Einstellung notwendigen Bildungsstand für den Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene belegen, zur Grundlage der die Einstellung im Einzelnen bestimmenden Leistungsreihung zu machen. Die Abwicklung des besonderen Auswahlverfahrens liegt beim Landespersonalausschuss. Gerade während der Einschränkungen durch die zur Überwindung der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen bietet das zentralisierte Bewerbungsverfahren für verschiedene Einstellungsbehörden sowie für die Bewerberinnen und Bewerber dank seiner Effizienz besondere Vorteile. Im Fall des Absehens von einer schriftlichen Prüfung im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens sind die zu berücksichtigenden schulischen Leistungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 AVfV) bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gleich zu gewichten, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bei Einbeziehung der Fremdsprache zu 10 %, im Übrigen ebenfalls gleich zu gewichten. Die angepasste Gewichtung trägt dem Wegfall des hohen Anteils der Sprachkompetenz in der Auswahlprüfung sowie übriger Bestandteile Rechnung. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Rangliste (§ 13 Abs. 1 AVfV) wird nach der oben genannten Gewichtung der schulischen Noten gebildet. Die Durchführung sowie die ersatzweise getroffenen Regelungen sind durch die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Ergreifung von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie kann es notwendig werden, Beamtinnen und Beamten für diese vorrangige Aufgabe einzusetzen. Nr. 7 ermöglicht die Anrechnung von derartigen Tätigkeiten, die regelmäßig Teil hoheitlicher Verwaltung und deshalb den Ausbildungszweck im weiteren Sinne zu fördern in der Lage sind, im Umfang bis zu sechs Monaten. Ungeachtet der Anrechnungsmöglichkeit kann die Betrauung mit Aufgaben zur Pandemiebewältigung auch Teil des Vorbereitungsdienstes sein.

Das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung ist das Pendant zum Auswahlverfahren für Einstellungen. Kann es nicht durchgeführt werden, wird auf die in aller Regel zeitlich aktuelleren und auf Basis dienstlicher Erkenntnisse erstellten dienstlichen Beurteilungen gemäß Nr. 8 für die Leistungsreihung zurückgegriffen.

Für die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse gemäß Art. 30 ff. LlbG finden die Ausnahmemöglichkeiten zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung gemäß Nr. 9 entsprechende Anwendung.

Satz 2 gibt den entscheidenden Behörden auf, die Ziele der jeweiligen Bestimmungen so gut zu erfüllen, wie es die tatsächliche Situation erlaubt. Damit ist jeweils die geringstmögliche Abweichung zu wählen, die umgesetzt werden kann.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Zuständigkeiten. Sie folgen dabei dem Grundsatz, dass jeweils die oberste Dienstbehörde, die für die Auswahlverfahren und die Ausbildung zuständig ist, als sachnächste Behörde die Entscheidungen zu treffen hat. Soweit die fachtheoretische Ausbildung bzw. Studienzeit an Lehreinrichtungen durchgeführt wird, ist die für die Lehreinrichtung verantwortliche oberste Dienstbehörde (soweit die Bil-

dungseinrichtung eine juristische Person ist, wie z.B. die Bayerische Verwaltungsschule, diese selber) als Entscheidungsträger zuständig. Da das besondere Auswahlverfahren von der Geschäftsstelle des LPA verantwortet wird, sind die Entscheidungen hier zu treffen. Angesichts der Eilbedürftigkeit von Entscheidungen in der Corona-Pandemie bedarf es keiner die Einzelheiten regelnden Rechtsverordnungen. Die von den nach Sätzen 3 und 4 Zuständigen auf Basis des Art. 70a LlbG getroffenen Entscheidungen gehen Regelungen in den auf Basis des LlbG erlassenen Rechtsverordnungen vor.

Die Informationspflicht des Satzes 5 dient dazu, den notwendigen Überblick für das für Dienstrechtsfragen grundsätzlich zuständige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sicherzustellen. Der Informationspflicht wird genügt, wenn die aufgrund von Art. 70a getroffenen Entscheidungen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung dienen dazu, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vorzubereiten. Soweit sie ganz oder teilweise aufgrund der tatsächlichen Einschränkungen nicht zu den vorgesehenen Terminen durchgeführt werden können, kann die für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung zuständige Behörde ihre Entscheidung gemäß Abs. 2 auch auf andere Formen des selbständigen Wissenserwerbs stützen. Bei Maßnahmen der modularen Qualifizierung, deren Durchführung und Organisation auf Bildungseinrichtungen übertragen ist, hat sich die für die Bildungseinrichtung verantwortliche oberste Dienstbehörde (soweit die Bildungseinrichtung eine juristische Person ist, wie z.B. die Bayerische Verwaltungsschule, diese selber) von der Geeignetheit der alternativen Wissensvermittlung zu überzeugen. Damit wird zum einen die notwendige Qualität in der beruflichen Entwicklung gesichert. Zum anderen kann so gewährleistet werden, dass gerade die herausragenden Kräfte nicht in ihrem persönlichen Fortkommen ungerechtfertigt benachteiligt werden. Die zuständige Behörde hat sich in geeigneter Weise vom Lernerfolg zu überzeugen.

Abs. 3 dehnt die Ausnahmemöglichkeiten des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 4 und Nr. 7 sowie Satz 2 mit 5 auf den sonstigen Qualifikationserwerb gemäß Art. 38 ff. aus, soweit dabei dem Vorbereitungsdienst vergleichbare Lehrgänge, Kurse u. Ä. (z.B. Amtstierarzt-Lehrgang, Amtsarzt-Lehrgang, Ausbildung in der Bayerischen Gewerbeaufsicht) als Voraussetzung einer Verbeamtung auf Lebenszeit oder Probe verlangt werden.

Die Durchführung einer periodischen Beurteilung verursacht insbesondere in großen Personalkörpern einen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Beurteilerinnen und Beurteilern und den jeweiligen Entwurfsverfasserinnen und -verfassern, um einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen. I. d. R. erfolgt dafür eine Reihe von gemeinsamen Besprechungen. Wegen der ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie kann es dazu kommen, dass diese Sitzungen nicht stattfinden können bzw. die notwendigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verfügbar sind und sich auch nicht vertreten lassen können. Um sicherzustellen, dass die für eine geordnete Personalverwaltung notwendigen aktuellen periodischen Beurteilungen verfügbar sind, ermöglicht Abs. 4 den Verwendungszeitraum der letzten vorliegenden periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4) ausnahmsweise von drei auf maximal fünf Jahre zu verlängern. Zugleich verlängert sich der Beurteilungszeitraum (Art. 56 Abs. 1) der nächsten anstehenden periodischen Beurteilung auf die gleiche Zeitspanne, nach der neue aktuelle periodische Beurteilungen durch die Corona-Pandemie unbeeinträchtigt erstellt werden können. Teilnahmevoraussetzung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist die positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 LlbG in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Die vergebenen Eignungen sollen im Gleichklang mit der verlängerten Wirksamkeit der periodischen Beurteilungen verwendbar sein. Dementsprechend wird auch der Zeitraum verlängert, währenddessen die Entscheidung über das leistungsbezogene Aufsteigen in den Stufen auf die Beurteilung gestützt werden kann. Damit wird auch gesichert, dass die für die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade im Krisenfall so wichtigen Beförderungen durchgeführt werden können.

Zu Nr. 2 (Art. 71)

Die laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung des Art. 70a wird bis zum 31. Dezember 2024 zeitlich befristet. Bis dahin wird mit einem Überwinden der Corona-Pandemie und der damit verbundenen laufbahnrechtlichen Auswirkungen gerechnet.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Norm. Es handelt sich dabei um eine unechte Rückwirkung, die daraus resultiert, dass der Qualifikationserwerb und die anderen Abweichungen im Wesentlichen erst in der Zukunft erfolgen werden. Insbesondere bei einzelnen Zwischenprüfungen mussten jedoch bereits Entscheidungen getroffen werden, die vom an sich in Rechtsverordnungen Vorgesehenen abweichen mussten. Gleiches gilt für den Einsatz von Anwärterinnen und Anwärtern an den Gesundheitsämtern. Da es sich hier – den belastenden Charakter der Maßnahmen unterstellt – um eine tatbestandliche Rückanknüpfung handelt, ist die Rückwirkung grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfGE 103, 392/403; 109, 96/122; 127, 1/17; 132, 302/318). Insbesondere werden durch die tatbestandliche Rückanknüpfung zwingende Belange des Gemeinwohls (Aufrechterhaltung des Ausbildungs- und Qualifikationsbetriebs sowie des Beförderungsgeschehens bei Wahrung des notwendigen Gesundheitsschutzes) verfolgt, welche dem ggf. anerkennenswerten Vertrauensschutz im Einzelfall vorgehen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 g** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie (Drs. 18/8327)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist offensichtlich der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.07.2020 **Drucksache** 18/**8905**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**8327**

zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Max Gibis**
Mitberichterstatter: **Tessa Ganserer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2020 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 1. Juli 2020 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 07.07.2020 **Drucksache** 18/**8981**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**8327**, 18/**8905**

Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

§ 1

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 70 wird folgender Art. 70a eingefügt:

„Art. 70a
Abweichungsmöglichkeit aufgrund der Corona-Pandemie

(1) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie Prüfungen oder sonstige Teile des Vorbereitungsdienstes nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt werden können, kann bei den Anforderungen für den Qualifikationserwerb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, für die Ausbildungsqualifizierung oder für die Durchführung von Prüfungen und Verfahren von folgenden Vorschriften abgewichen werden, wenn und soweit die tatsächlichen Gegebenheiten die ordnungsmäße und sachgerechte Durchführung sowie die angemessene Vorbereitung auf eine der genannten Prüfungen erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht haben:

1. Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 35

   Während des Vorbereitungsdienstes sind Telearbeit, die Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle, E-Learning und die Vermittlung von Wissen in angeleitetem Selbststudium zulässig.

2. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, Art. 35 Abs. 2 und 3

   Die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung und Studienzeit in Lehreinrichtungen kann maximal auf die Hälfte reduziert werden, wenn die Lerninhalte ersatzweise insbesondere mittels E-Learning oder in angeleitetem Selbststudium vermittelt werden; dies kann auch in der berufspraktischen Ausbildung und Studienzeit geschehen.

3. Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1

   Auf die Zwischenprüfung oder einzelne Modulprüfungen sowie deren Wiederholungsmöglichkeit kann verzichtet werden; den Prüflingen ist ihr Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen; Nr. 4 Teilsatz 2 gilt entsprechend.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2

   Der Prüfungsstoff und die Vorbereitungszeit können beschränkt werden; die Prüfungsnote kann aus Leistungen, die vor der Feststellung erbracht wurden oder ohne Beeinträchtigung erbracht werden konnten und weitestgehend die Anforderungen des § 2 Abs. 1 APO erfüllen, ermittelt werden, wenn die Durchführung einer Prüfung nicht möglich ist; soweit eine Prüfung danach nicht bestanden ist, muss eine geeignete Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; die Berechnung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist anzupassen, soweit Leistungserhebungen während des Vorbereitungsdienstes nicht stattfinden konnten, die in die Endpunktzahl eingehen.

5. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8

   Auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

6. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 7, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 Satz 1

   Die Einstellungsprüfung kann durch eine leistungsbasierte Auswahl auf Grundlage der für den Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene erforderlichen Vorbildungsnachweise ersetzt werden; im Rahmen der Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens kann von der Ablegung einer schriftlichen Prüfung abgesehen und allein die schulischen Leistungen zugrunde gelegt werden; die zu berücksichtigenden schulischen Leistungen sind bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gleich zu gewichten, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene unter Einbeziehung der Fremdsprache zu 10 %, im Übrigen ebenfalls gleich zu gewichten; die Durchführung sowie die ersatzweise getroffenen Regelungen sind öffentlich bekannt zu machen.

7. Art. 27 Abs. 3

   Auf den Vorbereitungsdienst können auch ohne Antrag bis zu sechs Monate angerechnet werden, in denen die Anwärterin oder der Anwärter mit Aufgaben zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie betraut wird.

8. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3

   Auf das Zulassungsverfahren kann verzichtet werden; stehen für die Ausbildungsqualifizierung mehr Bewerbungen zur Verfügung als Ausbildungsplätze, so ist der Leistungsvergleich allein auf Basis der periodischen Beurteilungen durchzuführen.

9. Art. 30, Art. 33

   Die abweichenden Regelungen zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung finden für die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse gemäß der Art. 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

[2]Die ersatzweise getroffenen Regelungen müssen die Ziele der ersetzten Bestimmung soweit erfüllen, wie es in der tatsächlichen Situation möglich ist. [3]Zuständig für Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 und Satz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 6, Abs. 8 Satz 2 die jeweilige oberste Dienstbehörde. [4]Hinsichtlich der Abweichung nach Satz 1 Nr. 6 Teilsatz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 7 die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zuständig. [5]Sie unterrichten das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen.

(2) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2) unmöglich wird, kann auf diese verzichtet werden, wenn und soweit durch E-Learning oder andere Formen des eigenständigen Wissenserwerbs den steigenden Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Rechnung getragen werden kann. [2]Die Entscheidung trifft die gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 zuständige Behörde.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen gemäß Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 weitere Voraussetzungen bestimmt werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 sowie Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) [1]Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung des Beurteilungsverfahrens die Erfüllung der sonstigen Dienstaufgaben erheblich beeinträchtigen würde, kann der Beurteilungszeitraum (Art. 56 Abs. 1) auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. [2]Der Verwendungszeitraum (Art. 56 Abs. 4) und die Fristen des Art. 20 Abs. 4 sowie des Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 verlängern sich entsprechend. [3]Die Beurteilungen sind bis zum Vorliegen der nächsten periodischen Beurteilungen Grundlage der Leistungsfeststellung gemäß Art. 62 für die Entscheidungen nach den Art. 30 und 66 BayBesG. [4]Die Entscheidung trifft die für die Durchführung des einheitlichen Beurteilungsverfahrens zuständige Behörde."

2. In Art. 71 wird das Wort „tritt" durch die Wörter „und Art. 70a treten" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Max Gibis
Abg. Tessa Ganserer
Abg. Gerald Pittner
Abg. Markus Bayerbach
Abg. Arif Taşdelen
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister Albert Füracker

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie (Drs. 18/8327)
- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. – Erster Redner ist der Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Corona-Pandemie betrifft alle Bereiche unseres Lebens. Auch der gesamte öffentliche Dienst war in den letzten Wochen und Monaten stark beeinträchtigt – natürlich nicht alle gleich stark, aber doch jeder Bereich auf seine ganz spezielle Art und Weise. Durch die ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entstehen erhebliche Auswirkungen auf Ausbildung, Prüfungen und sonstige Verfahren des öffentlichen Dienstes in Bayern. So musste der Freistaat zum Beispiel seine Hochschule für den öffentlichen Dienst sowie zahlreiche weitere Bildungseinrichtungen schließen. Ebenso konnten und können die vorgesehenen Auswahl- und Zulassungsverfahren, Prüfungen und modularen Qualifizierungen nicht in der Art und Weise durchgeführt werden, wie sie eigentlich vorgesehen waren.

Durch die nun zu beschließende Gesetzesänderung kann durch leistungslaufbahnrechtliche Ausnahmemöglichkeiten von den bisher vorgesehenen Verfahren abgewichen werden, wenn diese aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden können. Dabei werden den jeweils zuständigen Behörden Ausnahmemöglichkeiten an die Hand gegeben, die es ihnen flexibel ermöglichen, die beeinträchtigten Ausbildungsabschnitte, Prüfungen oder sonstigen Verfahren im Rahmen der Möglichkeiten zu modifizieren oder Ersatzlö-

sungen, die im Gesetz niedergeschrieben sind, zu nutzen. Zum Beispiel können bei Einschränkungen in den Bereichen Einstellung, Ausbildung und Fortbildung Telearbeit, E-Learning und angeleitetes Selbststudium im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zugelassen werden. Die fachtheoretische Ausbildung bzw. die fachtheoretische Studienzeit kann um bis zu 50 % reduziert werden, wenn mittels E-Learning und Selbststudium der Lerninhalt anderweitig vermittelt werden kann. Es kann auf Zwischenprüfungen oder einzelne Modulprüfungen verzichtet werden. Zudem wird die Möglichkeit von Prüfungswiederholungen eingeräumt. Der Prüfungsstoff und die Vorbereitungszeit können ebenfalls beschränkt werden. Beim Auswahlverfahren kann beispielsweise auf das strukturierte Interview verzichtet werden. Auf die für die Einstellung bisher notwendigen LPA-Tests kann ausnahmsweise verzichtet werden, stattdessen werden die letzten Schulabschlussnoten herangezogen und ein bisschen anders gewichtet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, viele Anwärterinnen und Anwärter, besonders aus dem Finanzbereich, waren in den letzten Monaten bei den Gesundheitsämtern im Einsatz. Vielen Dank für diese Bereitschaft. Ich denke, sie haben bei den Gesundheitsämtern gerade in der kritischen Phase große Hilfe geleistet und diese sehr unterstützt. In dem heute zu beschließenden Gesetz wird geregelt, dass der bei den Gesundheitsämtern geleistete externe Dienst mit maximal sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann. Ebenso kann auf das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung verzichtet werden. Die Leistungsreihung erfolgt dann allein auf Basis der periodischen Beurteilung. Auch bei der modularen Qualifizierung kann auf die Durchführung von Maßnahmen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass durch E-Learning oder andere Formen des eigenständigen Wissenserwerbs den steigenden und gestiegenen Anforderungen der nächsthöheren Qualifizierungsebene Rechnung getragen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es obliegt der jeweiligen obersten Dienstbehörde bzw. beim LPA-Test dem Landespersonalausschuss, ob und in welchem Umfang von

den genannten umfangreichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird bzw. abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen gemacht werden muss. Durch die geschaffenen Möglichkeiten wollen wir gewährleisten, dass die zuständigen Behörden flexibel auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren können, ohne dass die hohe Qualität unseres öffentlichen Dienstes allzu stark beeinträchtigt wird. Zudem ist bei solchen Maßnahmen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Motivation von den betroffenen Beschäftigten gefordert. Unsere Beschäftigten im öffentlichen Dienst, unsere Beamtinnen und Beamten haben aber eine hohe Motivation. Gerade in den genannten Bereichen der Ausbildung, der Weiterbildung, der Fortbildung oder der modularen Qualifizierung wird ohnehin ein hohes Maß an Motivation und Engagement vorausgesetzt.

Schlussendlich: Auch beim Beurteilungsverfahren müssen wir den für die Durchführung der Beurteilung zuständigen Behörden eine größere Flexibilität einräumen, indem wir den Beurteilungszeitraum von derzeit drei auf maximal fünf Jahre verlängern.

Dieses Gesetz soll rückwirkend zum 15. März 2020 in Kraft treten, bekanntermaßen der Beginn des Lockdown. Es wird bis zum 31.12.2024 befristet sein. Wir werden uns sicher zu Beginn des Jahres 2024 anschauen müssen, wie diese Möglichkeiten genutzt wurden oder genutzt werden mussten. Meine Damen und Herren, ich bin schon heute davon überzeugt, dass sich einige jetzt gewährte Möglichkeiten bewähren und vielleicht sogar etablieren werden. Ich denke an E-Learning oder mehr Selbststudium, was zur Verringerung von Präsenzzeiten führt und damit Zeit, Geld, Kosten und für den einen oder anderen vielleicht auch Nerven spart. Ich bin mir sicher, dass wir einige Möglichkeiten über den 31.12.2024 hinaus mitnehmen können.Ich denke, wir sollten uns darum in den Terminkalender schreiben, uns das im Laufe des Jahres 2024 genauer anzuschauen.

Ich gehe aufgrund der einstimmigen Beschlüsse in den beratenden Ausschüssen davon aus, dass jetzt alle Fraktionen diesem Gesetzentwurf zustimmen werden. Ich bedanke mich bereits jetzt für diese Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Gibis. – Für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Tessa Ganserer das Wort.

Tessa Ganserer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man nimmt in der Regel nur in Krisenzeiten bewusst wahr, welche Leistungen eine gut aufgestellte und effektive Verwaltung tagtäglich erbringt. Sonst funktioniert die Verwaltung nämlich geräuschlos. Wir hier oben auf der Kommandobrücke würdigen eigentlich viel zu selten, welche Leistungen unten im Maschinenraum erbracht werden. Ich möchte mich deswegen an dieser Stelle ausdrücklich bei den Beschäftigten des Freistaats Bayern für den Dienst, den sie für den Freistaat Bayern und damit letztendlich für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes tagtäglich und insbesondere auch jetzt während der Corona-Pandemie geleistet haben und tagtäglich leisten, bedanken. Vielen herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Natürlich mussten zur Eindämmung der Pandemie schnell und entschlossen Maßnahmen ergriffen werden, die unser aller Leben und somit auch die Verwaltungen, die Arbeitsabläufe in den Verwaltungen und insbesondere auch die Ausbildungen im öffentlichen Dienst deutlich beeinträchtigt haben Für diese Maßnahmen braucht es deswegen eine gesetzliche Grundlage. Wir haben das im federführenden Ausschuss im Detail und umfassend diskutiert. Max Gibis hat diese Grundlage auch vorgestellt.

Bei manchen Dingen wären vielleicht Alternativen denkbar, die aber, wenn man sie genau betrachtet, nicht realistisch gewesen wären. Das betrifft zum Beispiel die Zulassungsprüfung für den Vorbereitungsdienst, die normalerweise notwendig ist, um die Reihung zu erfassen, und die jetzt nicht stattfinden kann. Man hätte einen ganzen Lehrgang ausfallen lassen können. Das hätte aber bedeutet, dass uns die wirklich hoch qualifizierten Nachwuchskräfte für unsere Verwaltungen gefehlt hätten. Deshalb

wäre das auch keine Alternative gewesen. Die Maßnahmen sind deshalb richtig und wichtig. Wir werden dem Gesetzentwurf, so wie wir es im federführenden Ausschuss schon angekündigt haben, zustimmen.

Die Ankündigung, dass wir uns die einzelnen Maßnahmen am Ende der Laufzeit noch einmal anschauen werden, freut mich sehr. Ich bin auch davon überzeugt, dass sich E-Learning dauerhaft etablieren wird und dauerhaft etablieren muss. Hier müssen wir als Haushaltsgesetzgeber im Hohen Haus dann aber auch in Zukunft die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stellen. Wir müssen die technische Ausstattung, zum Beispiel für unsere Anwärterinnen und Anwärter die Zugänge zu Beck-Online, zur Verfügung stellen. Das einfach als Ankündigung: Wir müssen aus der Krise lernen, dann aber eben auch, um das umsetzen zu können, die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stellen. – Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Ganserer. – Nächster Redner ist Herr Kollege Gerald Pittner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir FREIEN WÄHLER begrüßen ausdrücklich diesen Gesetzentwurf zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie.

(Der Redner nimmt seine Mund-Nase-Bedeckung ab)

– Jetzt trage ich es schon bei der Rede als Erster – – Beinahe hätte ich es euch nachgemacht, aber das ist bestimmt eine lässliche Sünde.

Die letzten Monate haben die gesamte Gesellschaft, die staatlichen Organisationen und natürlich auch den öffentlichen Dienst vor einige Schwierigkeiten gestellt. Das betraf ganz direkt die Kreisverwaltungsämter vor Ort, aber auch viele weitere Behörden,

Mittelbehörden, die Ministerien, die zum Beispiel bei der Bewilligung der Soforthilfen und vielem anderem mehr eingesetzt waren. Wir haben alle gesehen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltung funktioniert. Das hat sicherlich auch unsere Bevölkerung gesehen.

Die zur Bewältigung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen hatten natürlich auch ganz erhebliche Auswirkungen auf Ausbildung, Prüfungsleistungen, Einstellungsverfahren und andere Verfahren des öffentlichen Dienstes. Zum Teil waren die Auswirkungen für die Beteiligten ganz direkt, weil durch den Lockdown einfach die Ausbildung eingestellt wurde, zum anderen indirekt, weil Beurteilungen, Prüfungen und Einstellungsprüfungen wegen der Kontaktbeschränkungen nicht durchgeführt werden konnten. Wir haben gehört, dass, wie andere Einrichtungen auch, die Hochschule für den öffentlichen Dienst geschlossen wurde.

Wir wollen aber vermeiden, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten und diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die uns in der Krise geholfen haben, die zum Beispiel in die Gesundheitsämter abgeordnet waren, Mittel verwaltet und Anträge auf Soforthilfe bearbeitet und im Homeoffice weitergearbeitet haben, hierdurch berufliche Nachteile erleiden, die sich auf ihr gesamtes berufliches Leben und letztendlich auch die Personalausstattung des öffentlichen Dienstes auswirken. Wenn wir dieses Gesetz nicht erlassen würden, dann könnte, wenn modulare Ausbildungsbestandteile nicht stattfinden können, nicht mit dem nächsten Modul weitergemacht werden. Wenn Einstellungen nicht durchgeführt werden können, dann fehlen im nächsten Jahr die Auszubildenden und in drei Jahren die Beamten und Angestellten, die für uns die Arbeit machen. Wir würden praktisch diejenigen bestrafen, die uns geholfen haben. Dies will die Gesetzesvorlage verhindern.Unsere Beamten und Beamtinnen haben in den letzten Monaten ein hohes Maß an Flexibilität bewiesen, als sie sich zum Beispiel spontan im Homeoffice ihren Aufgaben gewidmet haben oder unter Schutzmaßnahmen in der Verwaltung tätig waren. Hierfür gebührt ihnen unser großer Dank. Genau deswegen

müssen wir ihnen mit dem Gesetzesentwurf, den wir hier heute vorgelegt bekommen haben, auch helfen.

Ich will die Einzelheiten hier nicht alle darstellen. Das hat schon der Kollege Max Gibis getan. Wir haben sie auch im Ausschuss ausgiebig erörtert. Die Einzelheiten konnte man nachlesen; sie sind alle für sich genommen nicht sehr problematisch. Haushaltsrechtlich wird es natürlich Kosten verursachen, aber bei den Kosten, die im Moment auf uns zukommen, sind sie nicht wirklich ein Problem. Dieses Gesetz soll uns letztlich ermöglichen, dass wir die durch die Pandemie in der Aus- und Weiterbildung eingetretenen Folgen unter Wahrung unserer Qualitätsziele so gering wie möglich halten.

Dass die Maßnahme befristet ist, wurde bereits angesprochen; denn wir hoffen natürlich, dass die Corona-Krise ebenso befristet ist. Ich hoffe aber trotzdem – der Kollege Max Gibis hat es angesprochen –, dass wir den einen oder anderen Punkt, den wir jetzt ausprobieren, auch in eine neue Zeit hinüberretten. Wir haben gesehen, dass Videokonferenzen, E-Learning und die ganze digitale Verwaltung ein unwahrscheinliches Potenzial bergen. Die Fortschritte hierbei sind in den letzten Jahren nicht in dem Umfang erreicht worden, wie man sie hätte erreichen können. Dies konnte durch das Engagement und die Flexibilität unserer Beschäftigten ausgeglichen werden. Hier müssen wir aber noch nachlegen. Das wird eine unserer Aufgaben und auch gerade in der Evaluation 2024 einer unserer Punkte sein. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER stimmt dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Pittner. – Für die AfD-Fraktion hat Herr Abgeordneter Bayerbach das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch die AfD wird dem Ganzen zustimmen. Ich glaube, über diesen Gesetzentwurf besteht un-

gewohnte Einigkeit. Das Loblied auf den öffentlichen Dienst kann jede Partei mitsingen. Was da die letzten Monate geleistet worden ist, ist unglaublich.Was eine Pandemie schafft, ist auch unglaublich: Von einer Regelung durch Rechtsverordnung wird abgesehen. Das ist fast schon ein Dammbruch im Beamtentum. Das war und das ist wohl auch nötig. Unsere Auszubildenden und unsere Mitarbeiter, gerade aber die, die in der Ausbildung stehen, sind ein ganz, ganz hohes Gut. Wir müssen dafür sorgen, dass sie von den Maßnahmen in der Corona-Situation, vor allem aber von diesen langen Einschnitten – ob sie verhältnismäßig waren oder nicht, sei an dieser Stelle dahingestellt – nicht betroffen werden. Es wird Zeit, ganz schnell zur Normalität zurückzukehren. Ich hoffe, dass diese Maßnahmen nicht, wie vorhin gesagt wurde – das hat mich ein paarmal stutzen lassen –, noch ein paar Jahre andauern bzw. bis zur nächsten Pandemie gehen werden. Das doch, bitte schön, nicht. Ich hoffe, dass diese Maßnahme ein Einzelstück ist, das irgendwann in der bayerischen Geschichte einen Sonderplatz bekommt. Lassen Sie das aber bitte nicht bei jedem Virus irgendwie zur Normalität werden.

Im Gesetzentwurf geht es um zwei große Blöcke: die Ausbildung und Qualifizierung sowie die Prüfung und Beurteilung. Bei der Ausbildung hat die Not die Bayerische Staatsregierung richtig in die Moderne gezwungen. Vorbereitungsdienst mit Telearbeit, Beschäftigung außerhalb der Dienststelle, E-Learning: So etwas kannte man früher in Bayern nicht einmal in der Theorie. Aber gut, ich hoffe, ein Teil dieser Modernität wird sich durchsetzen. Ein anderer Teil hoffentlich nicht: Eine fachtheoretische Ausbildung in Studienzeiten ist schön, aber Didaktik, Methodik und Präsenzunterricht sind nicht zu vernachlässigen.

Der Ansatz, Polizisten und Beschäftigte aus dem Gesundheitswesen raus an die Front zu stellen, war wichtig und auch pragmatisch, aber das war von der Dauer her sehr grenzwertig. Unabhängig davon, ob das gut war oder nicht, unsere zukünftigen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben wirklich Großartiges geleistet. Dafür haben sie, so meine ich, unseren Dank verdient.

Den gordischen Knoten in der Ausbildung und in der Prüfung zu durchschlagen, wird schwierig sein. Ganz toll ist – und da ist die AfD sofort dabei –, dass man das Ganze subsidiär macht bzw. nach unten verlagert hat. Ich hoffe, die Entscheidungsträger dort unten treffen für alle einigermaßen gleiche Entscheidungen, damit wir keine Ungerechtigkeiten bekommen. Auf jeden Fall bekommen wir eine Generation hochflexibler neuer Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst. Die haben ihre Feuertaufe bestanden. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen und hoffen, dass wir so etwas nie wieder erleben müssen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Arif Taşdelen das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, gestatten Sie mir eine Bemerkung außerhalb des Protokolls. In Nürnberg führt der Club mit 2 : 0. Ich wünsche meiner Mannschaft viel Erfolg bei der Relegation.

(Beifall – Zurufe – Heiterkeit)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Das Protokoll vermerkt keine Zwischenrufe.

(Heiterkeit)

Arif Taşdelen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die Corona-Pandemie und die getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern auch die Anpassung einiger dienstrechtlicher Regelungen. Das gilt beispielsweise für die Bereiche Ausbildung, Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Für sie müssen wir angemessene Ausnahmemöglichkeiten in der Staatsverwaltung schaffen. Das Ziel des Gesetzentwurfs teilen wir, deshalb unsere Zustimmung in den Ausschüssen und auch heute.

Auch die Gewerkschaften haben den Gesetzentwurf begrüßt und sind größtenteils mit den Änderungen einverstanden. Ich begrüße auch ausdrücklich, dass die Maßnahmen befristet sind. Wir werden dann aber auch schauen müssen, welche Maßnahmen sich bewährt haben und welche Maßnahmen wir weiterhin beibehalten können. Stichworte wurden bereits genannt. Ich habe das im Übrigen nicht so verstanden wie mein Vorredner, dass sich die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN ein neues Virus herbeigesehnt haben.

Ich freue mich sehr, dass durch den Gesetzentwurf der öffentliche Dienst in der Corona-Krise nun Thema hier im Hohen Hause ist. Ich hatte nicht immer den Eindruck, dass alle hier im Freistaat wissen, welche hervorragende Arbeit unsere Beschäftigten und die Beamtinnen und Beamten in der Krise geleistet haben. Wenn Deutschland und insbesondere wir hier in Bayern vergleichsweise gut durch die Krise gekommen sind, dann verdanken wir das auch maßgeblich unseren Beschäftigten und den Bediensteten des Freistaats. Ich habe deshalb schon frühzeitig Herrn Ministerpräsident Dr. Söder in einem Brief gebeten, nach der Corona-Krise zu überlegen, wie wir uns bei unseren Beschäftigten bedanken und den öffentlichen Dienst zukunftsfähiger machen können. Das wird sicher in den nächsten Monaten auch Thema im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes sein.

Die Beschäftigten des Freistaates haben überragend gearbeitet und hervorragendes geleistet. Ich danke im Namen der SPD-Fraktion allen Beschäftigten des Freistaats. Ich denke an die Kolleginnen und Kollegen in den Gesundheitsämtern, die Infektionswege nachvollzogen haben, an die Kolleginnen und Kollegen bei den Regierungen, die Anträge auf Soforthilfen bearbeitet haben, an die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern, die Steuerstundungen bearbeitet haben, an unsere Lehrerinnen und Lehrer, Verwaltungskräfte und an die gesamte Schulfamilie, die den Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten haben, an unsere Polizistinnen und Polizisten, die die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes überwacht haben, und an die Kolleginnen und Kollegen in den Ministerien sowie nicht zuletzt an die Kolleginnen und Kollegen hier im Baye-

rischen Landtag. Auch wenn es keine Landesbeschäftigten sind, so will ich doch die Kolleginnen und Kollegen in den Agenturen für Arbeit, in den Arbeitsgemeinschaften und in den Ämtern für Existenzsicherung nicht vergessen. Ich danke Ihnen allen an dieser Stelle. Sie haben bewiesen, dass die bayerische Bevölkerung sich voll auf Sie verlassen kann. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Taşdelen. – Für die FDP-Fraktion hat Herr Kollege Dr. Wolfgang Heubisch das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren, lieber Herr Staatsminister! Um Sie gleich zu Beginn zu beruhigen: Wir stimmen dem Gesetz zu. Ich nehme an, damit ist das Wichtigste aus Ihrer Sicht gesagt.

(Zuruf des Staatsministers Joachim Herrmann)

– Das ist die Klugheit dieser Partei. Die ist unübersehbar, selbstverständlich!

Ich kommentiere das Ergebnis aus Mittelfranken nicht. Ich freue mich. Ja, als Oberbayer ist man gespalten, aber einer wird gewinnen. In diesem Fall sind nun eben die Mittelfranken vorn. Das ist alles in Ordnung.

Verehrte Damen und Herren, wir sind überzeugt, ja, wir sind überzeugt, dass wir durch dieses Gesetz mehr Flexibilität erreichen werden. Wir hoffen sehr intensiv, dass wir die Bürokratie weiter abbauen werden, durch die Digitalisierungsschritte, die hier über alle Parteien hinweg vereinbart wurden. Uns als Digitalisierungspartei ist es selbstverständlich besonders wichtig, dass der Gesetzentwurf auf das E-Learning eingeht.Er verbindet beide Welten, Präsenz- und Onlinekurse. Wir hatten dieses Thema ganz intensiv in der Wissenschaft und bei den Hochschulen. Ich darf aber schon darauf hinweisen, dass wir in den Hochschulen diesen Weg nicht erst seit Beginn dieser Krise gegangen sind. Ich erinnere an die Virtuelle Hochschule Bayern in Bamberg, die es

schon seit vielen Jahren gibt. Hier sieht man, dass diese Instrumente greifen und wir Gott sei Dank eine Basis haben, auf die wir zurückgreifen können.

Dieses Instrument hat sich in den letzten Monaten auf vielen Gebieten bewährt. Dieses Gesetz unterstreicht nochmals, wie wichtig die Digitalisierung und deren Fortschrittsentwicklung ist. Ich hoffe, dass sie zu Erleichterungen führen wird. Wir wollen auch in Zukunft darauf achten, dass wir immer wieder die neuesten Entwicklungen umsetzen und einbringen können. Wir haben auf diesem Gebiet bisher viel zu lange gezögert. Wir nehmen die Lehren aus den letzten Monaten zum Anlass für ein entsprechendes Umdenken. Wir wollen auch in Zukunft darauf schauen, dass die Digitalisierung, gerade in diesem Bereich, aber auch in den anderen Bereichen wie der Wissenschaftspolitik, Einzug hält.

Noch einmal zusammengefasst: Die FDP stimmt – ich hätte beinahe gesagt "selbstverständlich" – diesem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Heubisch. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Albert Füracker das Wort.

Staatsminister Albert Füracker (Finanzen und Heimat): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte Danke sagen. Ich danke all denjenigen, die unserem Gesetz zustimmen, meiner Wahrnehmung nach dem gesamten Bayerischen Landtag und allen Fraktionen. Ich danke natürlich auch meinem Haus für die Ausarbeitung und die Vorlage des Gesetzes. Den Dank an Sie alle verbinde ich insbesondere mit dem Dank an unsere Beschäftigten.

Ich möchte auf das Gesetz nicht mehr eingehen. Das haben Sie bereits getan. Allen ist bewusst, worüber wir abstimmen. Wir haben bei uns im Land Gott sei Dank einen ordentlichen Umgang mit den öffentlichen Bediensteten, seien es Beamte oder Angestellte. Wir haben im Ländervergleich die beste Besoldung und bieten einen sicheren

Arbeitsplatz. Unsere Beschäftigten haben uns all das über das ganze Jahr hinweg zurückgegeben, und in der Krise noch mehr als sonst.

Deswegen noch einmal ein herzlicher Dank seitens der Staatsregierung an alle Beschäftigten. Ich danke allen Verantwortlichen für die Ausbildung. Hier war in der Krise höchste Flexibilität gefordert. Ich danke allen Anwärterinnen und Anwärtern, die mit größter Hingabe mitgeholfen haben, die Krise zu bewältigen. Ich danke für ihre Treue zum Land. Ich bin, mit Ihnen zusammen, auf alle Beschäftigten des Freistaats Bayern stolz. Ich freue mich, dass wir dies heute mit der wohl einstimmigen Annahme dieses Gesetzes bekunden können. Danke für Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/8327 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 18/8905 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8327 einstimmig zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/8905.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. – Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – In gleicher Weise verfahre ich bei den Gegenstimmen. – Ich sehe niemand. Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier